

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 12/0400
60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr			Datum: 09.10.2012
Bearb.:	Herr Wolfgang Seevaldt	Tel.: 211	öffentlich
Az.:	60-Herr Seevaldt/Ju		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	22.10.2012	Anhörung

Beantwortung der Frage von Herrn Leiteritz aus der Sitzung des Hauptausschusses am 24.09.2012 – Schülke & Mayr

Sachverhalt

In der Sitzung des Hauptausschusses am 24.09.2012 hat Herr Leiteritz unter Punkt 14.6 folgende Anfrage gestellt:

„Herr Leiteritz berichtet zum Genehmigungsverfahren „Schülke & Mayr“ und fragt an, wie die Stadt Norderstedt die Interessen der Bürgerinnen und Bürger wahrnimmt.“

Antwort der Verwaltung:

Die Verwaltung geht davon aus, dass Herr Leiteritz auf das Genehmigungsverfahren gemäß § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz, Schülke & Mayr, Robert-Koch-Straße 2, Norderstedt, Vorhaben: Einführung einer dritten Schicht in Verbindung mit der Erhöhung der Fertigproduktionsmenge an Desinfektions- und Konservierungsstoffen im Produktions- und Logistikzentrum auf eine theoretische Kapazität von 68.000 Tonnen pro Jahr Bezug nimmt.

Die Verwaltung hatte in dieser Angelegenheit auf eine entsprechende Anfrage von Herrn Leiteritz in nichtöffentlicher Sitzung des Umweltausschusses am 21.03.2012 (UA/032/X; TOP 9.1) in der Sitzung am 18.04.2012 geantwortet (vgl. Niederschrift UA/031/X; TOP 9 - Vorlage M 12/0145).

Auch in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 12.04.2012 wurde über den Antrag auf Änderungsgenehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz durch die Firma Schülke & Mayr sowie über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens im nichtöffentlichen Teil berichtet (StuV/064/X; TOP 13.1 - M 12/0128).

Insofern wird zunächst auf die entsprechenden Niederschriften verwiesen.

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR, Lübeck) hat zwischenzeitlich als zuständige Genehmigungsbehörde mit Bescheid vom 30.08.2012 das beantragte Vorhaben nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt. Nach Vorprüfung des Einzelfalls hat die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die Genehmigungsbehörde erfolgt anhand der einschlägigen Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Außerdem wurden die Abfallverwertung bzw. die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung geprüft.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Die Prüfung der Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass der Standort zulässig und geeignet ist, und dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Pflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 Bundesimmissionsschutzgesetz sowie die Anforderungen des § 7 Bundesimmissionsschutzgesetz (u. a. sicherheitstechnische Anforderungen) und der daraufhin ergangenen Rechtsvorschriften erfüllt werden. Damit waren die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Bundesimmissionsschutzgesetz erfüllt und war die Genehmigung zu erteilen.

Das LLUR hat ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten während der Auslegungsfrist bis zu zwei Wochen nach der Auslegungsfrist schriftlich bei den im Bekanntmachungstext genannten Behörden erhoben werden. Der Erörterungstermin wurde aufgrund nur einer einzelnen Einwendung nicht durchgeführt.

Der Genehmigungsbescheid beinhaltet auch eine ausführliche Behandlung der eingegangenen Einwendungen nach Themenbereichen. Insbesondere wird hier auch detailliert auf den Umgang mit Gefahrenstoffen, die Anlagensicherheit, die Kontrolle der Lagerhaltung, den technischen Immissionsschutz sowie die Notfallplanung eingegangen.

Die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Vorhabens lag nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und im Internet, im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Lübeck, und im Rathaus der Stadt Norderstedt, Zimmer 229, in der Zeit vom 25.09. bis zum 11.10.2012 zur Einsichtnahme aus.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides des LLUR vom 30.08.2012 ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Norderstedt am 13.09.2012 eingegangen. Der Genehmigungsbescheid war von der Genehmigungsbehörde ebenfalls den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen. Ob und ggfs. inwieweit seitens der Einwender gegen den Genehmigungsbescheid des LLUR Widerspruch erhoben wurde, ist hier nicht bekannt.

Aufgrund der im Genehmigungsverfahren durchgeführten umfassenden und intensiven Auseinandersetzung mit allen relevanten Belangen, ganz besonders auch unter dem Aspekt der Anlagensicherheit, sowie den in der Genehmigung enthaltenen Nebenbestimmungen hat die Verwaltung keinerlei Anlass zur Vermutung, dass durch den Genehmigungsbescheid in rechtlich relevante Interessen der Bürgerinnen und Bürger bzw. Interessen der Stadt Norderstedt unzulässig eingegriffen wird. An der Rechtmäßigkeit des Genehmigungsbescheides besteht aus Sicht der hauptamtlichen Verwaltung kein Zweifel.

Im gesamten Genehmigungsverfahren hat die Stadt Norderstedt im Rahmen ihrer Zuständigkeit mitgewirkt. Die planungsrechtliche Grundlage war dabei insbesondere durch den seit dem 22.08.2008 rechtskräftigen Bebauungsplan B 266, in dem nach Abwägung aller einzustellender öffentlicher und privater Belange die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben geschaffen wurden, gegeben.